

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 15. Juni 1961	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
9.5. 61	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Zellstoff-, Papier-, Pappen- und Papierverarbeitungsindustrie sowie Bedarfsartikel der polygraphischen Industrie und Artikeln des Bürobedarfs.....	195
18. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen	201
24. 5. 61	Anordnung Nr. 3 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne.. — Veränderung von Finanzplänen —	201
21.4.61	Anordnung Nr. 124 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	202
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	209

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Erzeugnissen der Zellstoff-, Papier-, Pappen-
und Papierverarbeitungsindustrie sowie Bedarfs-
artikeln der polygraphischen Industrie und Artikeln
des Bürobedarfs.**

Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des Abschnittes I der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von

Zellstoff aller Sorten	(35 11000)
Holzschliff, Gelbstrohstoff und sonstigen Faserstoffen	(35 12 000)
Altpapier	(99 56 000)
Papier aller Sorten	(35 13 000)
Karton und Pappe	(35 14 000)
Vulkanfaser	35 15 000
Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung	(35 30 000)
Sonstigen Erzeugnissen der papier- und zellstoffherstellenden Industrie	35 89 910
Sonstigen Buchbindereierzeugnissen	35 89 921
Dessindruck, Echt Pergamentpapier	36 28 100 ;

gemäß der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan* gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

* Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1962 für Produktion, Materialwirtschaft, Außenhandel

(2) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Anordnung für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bedarfsartikeln der -graphischen und papierverarbeitenden Industrie (graphischer Bedarf) und Artikeln des Bürobedarfs, soweit sie in den vom Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier (im folgenden „Staatliches Kontor“ genannt) herausgegebenen „Warenkataloge Graphischer Bedarf“ bzw. Warenkataloge für Bürobedarf als solche bezeichnet und als Position im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen** (im folgenden „Bilanzverzeichnis“ genannt) enthalten sind.

(3) Diese Anordnung gilt für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen gemäß Absätzen 1 und 2 aus allen Aufkommensquellen, unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben, soweit sie die Lieferung und den Bezug von Konsumgütern betreffen.

§ 2

Bilanzverzeichnis

Die verbindliche Bilanznomenklatur und die zuständigen bilanzierenden Organe sowie weitere Bezugsbedingungen für die im § 1 genannten Erzeugnisse sind im Bilanzverzeichnis festgelegt.

§ 3

Grundlagen für die Vorbereitung materieller Beziehungen

Grundlage für den Abschluß von Globalvereinbarungen oder -Verträgen und vorbereitenden Verträgen sowie für die Bedarfs- und Lieferplanung sind die vor-

** Für 1962 s. Anlage 3 der Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen — ohne Nahrungsgüter —) (Sonderdruck I Nr. 329 des Gesetzblattes)